

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OCTI/RID/GT-III/2006/16  
(TRANS/WP.15/AC.1/2006/16)

31. Mai 2006

Original: Englisch

## RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Genf, 11. bis 15. September 2006)

## VERSCHIEDENE ÄNDERUNGSANTRÄGE ZUM RID/ADR/ADN

### Zusammenladung von organischen Peroxiden mit oder ohne Nebengefahrzettel nach Muster 1

### Antrag des Europäischen Rats der chemischen Industrie (CEFIC)

#### ZUSAMMENFASSUNG

<b>Erläuternde Zusammenfassung:</b>	Ziel dieses Dokuments ist es, die Zusammenladung aller Typen organischer Peroxide, die alle unter die Klasse 5.2 fallen, zuzulassen.
<b>Zu treffende Entscheidung:</b>	Hinzufügung von zwei "X" in der Tabelle zu Unterabschnitt 7.5.2.1.
<b>Damit zusammenhängende Dokumente:</b>	OCTI/RID/GT-III/2003/54 (TRANS/WP.15/AC.1/2003/54)

## 1. Einführung

Ein früherer, von Deutschland unterbreiteter Antrag (OCTI/RID/GT-III/2003/54 – TRANS/WP.15/AC.1/2003/54) wurde nicht angenommen. CEFIC ist weiterhin der Ansicht, dass eine Zusammenladung von organischen Peroxiden des Typs B mit anderen organischen Peroxiden der Typen C bis F sicher durchgeführt werden kann, und unterbreitet deshalb diesen Antrag mit den nachstehenden Argumenten.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Nach der Tabelle für die Zusammenladung in Unterabschnitt 7.5.2.1 ist im RID/ADR derzeit die Zusammenladung von organischen Peroxiden der Typen C bis F mit organischen Peroxiden des Typs B, die mit einem Nebengefahrezettel nach Muster 1 ("EXPLOSIV") versehen sind, verboten.

Auf der anderen Seite sind in Unterabschnitt 7.5.5.3 ADR (siehe z.B. letzter Satz) Regelungen für die Zusammenladung organischer Peroxide der Typen C bis F mit organischen Peroxiden des Typs B enthalten.

Dies erscheint inkonsistent. CEFIC ist daher der Ansicht, dass keine Sicherheitsbedenken gegen die Zulassung der Zusammenladung aller Typen organischer Peroxide bestehen. Die Argumente dafür sind in der Begründung aufgeführt.

## 2. Begründung

Ziel des Zusammenladeverbots ist es, bei einer Undichtheit von Versandstücken oder, insbesondere bei organischen Peroxiden, bei einer Zersetzung gefährliche Reaktionen (z.B. Verbrennung, Entwicklung beträchtlicher Wärme, Entwicklung entzündbarer oder giftiger Gase, Bildung instabiler Stoffe) zu vermeiden.

Die Zusammenladung wird nicht zu einer gefährlicheren Reaktion bei einer Undichtheit, einem Austreten oder einer Zersetzung führen, da:

- organische Peroxide des Typs B und organische Peroxide der Typen C bis F unter dieselbe Klasse 5.2 fallen und dieselben Eigenschaften haben. Folglich wird das Vermischen nicht zu den oben angeführten gefährlichen Reaktionen führen. Im Gegenteil: Beim Vermischen eines organischen Peroxids des Typs B mit anderen (weniger gefährlichen!) Typen organischer Peroxide wird wegen der Verdünnung des organischen Peroxids des Typs B durch andere Typen organischer Peroxide das Gefahrenpotential verringert;
- organische Peroxide des Typs B keine Produkte im Sinne der Klasse 1 sind; sie sind in dem zur Beförderung aufgegebenen Versandstück (maximal 25 kg je Verpackung) nicht explosibel; sie brennen wie die anderen organischen Peroxide der Typen C bis F mehr oder weniger schnell;
- die Zersetzung typischerweise mit einem einzigen Versandstück beginnt, die in verschiedenen Fällen einen versandstückweisen Brand der Ladung auslösen kann; es wird weder eine Detonation/Massenexplosion noch eine Zersetzung der vollständigen Masse zum gleichen Zeitpunkt (unverzögert) stattfinden; dies gilt für alle organischen Peroxide der Typen B bis F.

## 3. Antrag

Auf der Grundlage der in der Begründung aufgeführten Argumente und unter Hervorhebung der Tatsache, dass die Zusammenladung aller Typen organischer Peroxide (die alle unter die Klasse 5.2 fallen) nicht zu einer Erhöhung des Gefahrenpotentials bei einer Undichtheit, einem Austreten oder einer Zersetzung führt, wird Folgendes beantragt:

**7.5.2.1** In folgenden Zeilen und Spalten ein "X" hinzuzufügen.

- Zeile "5.2" und Spalte "5.2 + 1" sowie
- Zeile "5.2 + 1" und Spalte "5.2".

---